



Herr  
Präsident des Bundesrates  
Edgar Mayer  
Parlament  
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0522-II/1/b/2017

Wien, am 6. Juli 2017

Bundesrat Arnd Meißen und weitere Bundesräte haben am 9. Mai 2017 unter der Zahl 3235/J-BR/2017 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Moscheevereine und Koranschulen in der Steiermark“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Vier.

**Zu den Fragen 2 bis 6:**

Nein.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

Es besteht kein offizielles Angebot an Koranschulen in steirischen Moscheevereinen.

**Zu den Fragen 9 bis 12 und 20 bis 24:**

Das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) Steiermark führt entsprechende Sicherheitsdialoge mit den Verantwortlichen der einzelnen Vereine durch. Auf Grundlage der Materien des Vereinsgesetzes sind regelmäßige polizeiliche Kontrollen der Vereine nicht vorgesehen.

<b>Sicherheitsdialoge des LVT Steiermark (Stichtag 06.06.2017)</b>	
<b>Jahr</b>	<b>Anzahl</b>
2014	17
2015	15
2016	12
2017	5

Innerhalb der Sicherheitsdialoge konnten keine Erkenntnisse zu radikal-islamistischen oder terroristischen Aktivitäten gewonnen werden.

### **Zu den Fragen 13 bis 16:**

Sowohl Funktionsträger als auch Mitglieder in registrierten Moscheevereinen wurden aufgrund strafrechtlicher Delikte angezeigt. Es wurden Delikte gemäß den §§ 246, 278b, 283 Abs. 1 und 320 Strafgesetzbuch (StGB) zur Anzeige gebracht.

### **Zu den Fragen 17 bis 19:**

In diesem Zeitraum wurden vier polizeiliche Durchsuchungen durchgeführt, dabei wurden insgesamt drei Funktionsträger festgenommen und Delikte nach den §§ 246, 278b und 320 StGB zur Anzeige gebracht.

### **Zu Frage 25:**

Es wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten des Sicherheitspolizeigesetzes und seit 1. Juli 2016 des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes verstärkt darauf geachtet, zeitnah relevante Personen zu identifizieren und mögliche Gefahren zu erkennen sowie diese abzuwehren. Insbesondere verfolgen die Staatschutzbehörden mit ihren Maßnahmen folgende Ziele:

- Ausforschung der Radikalisierungs- und Rekrutierungszellen und ihrer wesentlichen Akteure;
- Überwachungsmaßnahmen zur Risikokontrolle bzw. -minimierung;
- Konsequente strafrechtliche Verfolgung aller Akteure, Unterstützer und Rekrutierer unter Ausschöpfung aller Befugnisse nach der Strafprozessordnung;
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den für Verfassungsschutz zuständigen Organisationseinheiten bei den Landespolizeidirektionen, z.B. zahlreiche Tagungen bzw. Arbeitsbesprechungen;
- Laufende Schulung und Sensibilisierung im Rahmen von Kursen und Vorträgen (Präventionsschulung, Grundausbildung für Exekutivbeamte, Spezialausbildung Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, Ausbildungen für besondere Lagen, Berücksichtigung solcher Szenarien bei den Einsatztrainings, Nutzung der Erkenntnisse und Ressourcen internationaler Kooperationspartner);

- Gespräche und Kontakte mit relevanten Glaubensgemeinschaften, deren Ziel die permanente gemeinsame Evaluierung der getroffenen Maßnahmen ist;
- Permanenter Erfahrungs- und Erkenntnisaustausch mit ausländischen Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorganisationen.

**Zu den Fragen 26 bis 29:**

Gemäß den vorliegenden Informationen kann von 48 Personen ausgegangen werden.

Aus ermittlungstaktischen Gründen kann zu konkreten Überwachungsmaßnahmen keine Auskunft erteilt werden. Allgemein ist zu bemerken, dass Überwachungen in Entsprechung der geltenden Rechtslage erfolgen.

Zahlenmaterial über Salafisten in der Steiermark liegt nicht auf. Dieser Personenkreis wird im Rahmen der gemäß der Beantwortung zu Frage 25 dargestellten Möglichkeiten individuell beurteilt.

**Zu Frage 30:**

Statistiken über ethnische Herkunft beziehungsweise Religionszugehörigkeiten bei der Anzeigenlegung nach den Delikten gemäß §§ 278b bis 278f und 282a StGB werden nicht geführt.

Mag. Wolfgang Sobotka



